



FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE

www.rollhockey.ch

swiss olympic MEMBER

Bussen- und Sanktionenkatalog

Version 2 / 18.11.2023





*FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE*



www.rollhockey.ch

Inhalt

Einleitung3
Sanktionen wegen Verstößen gegen das TK Reglement3
Sanktionen wegen Verstößen gegen das Finanzreglement10
Sanktionen wegen Verstößen gegen das SK Reglement10
Sanktionen wegen Verstößen gegen das Lizenzierungsreglement11
Sanktionen wegen Verstößen gegen das Reglement Trainerausbildung, -lizenzierung.....11





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

Einleitung

Der Bussen- und Sanktionenkatalog legt die von den Disziplinarinstanzen zu auferlegenden Bussen und Sanktionen verbindlich fest. Dies soll der Harmonisierung der ausgesprochenen Bussen und Sanktionen dienen und damit zu einer rechtsgleichen Behandlung der fehlbaren Personen und Organisationen in vergleichbaren Fällen führen. Eine Kumulation von Sanktionen ist möglich.

Ein Abweichen von diesen Vorgaben ist nur möglich, wo dies explizit erwähnt wird. Über nicht geregelte Fälle entscheidet die zuständige Instanz .

Alle Anfragen zu diesem Bussen- und Sanktionenkatalog müssen schriftlich an die Geschäftsstelle des SRHV erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

Sanktionen wegen Verstössen gegen das TK Reglement

Art. 5 Abs. 1

Der Verein wird mit CHF 300.00 gebüsst und der effektive Aufwand wird gemäss Beitrags- und Gebührenordnung verrechnet.

Art. 5 Abs. 4

Der Verein wird mit CHF 500.00 gebüsst und die Mannschaft wird mit einem Abzug von 6 (sechs) Punkten beim Meisterschaftsstart bestraft.

Art. 5 Abs. 6

Der Verein wird mit CHF 300.00 gebüsst und der effektive Aufwand wird gemäss Beitrags- und Gebührenordnung verrechnet.

Art. 5 Abs. 9

Der Verein wird mit CHF 2'000.00 für jeden zu wenig gemeldeten Schiedsrichter gebüsst. Die höchste Mannschaft (1. Herrenmannschaft vor 1. Damenmannschaft) wird mit einem Abzug von 6 (sechs) Punkten bestraft. Alle übrigen Herren- und Damenmannschaften werden mit einem Abzug von 3 (drei) Punkten bestraft.

Art. 6

Der Verein, der eine oder mehrere gemeldete Mannschaften zurückzieht, wird gebüsst:

- mit je CHF 400.00 pro Mannschaft beim Rückzug der Mannschaft zwischen dem 1. Juni und dem Versand des Spielplanentwurfs





*FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE*



www.rollhockey.ch

- mit je CHF 800.00 pro Mannschaft beim Rückzug der Mannschaft zwischen dem Versand des Spielplanentwurfs und der Spielplansitzung
- mit je CHF 1500.00 pro Mannschaft beim Rückzug der Mannschaft nach der Spielplansitzung

Art. 7

Der Verein, der einen Schiedsrichter nach dem 1. Januar zurückzieht, wird mit CHF 2'000.00 gebüsst. Gegebenenfalls kommt zusätzlich eine Sanktion wegen Verletzung von Art. 5 Abs. 9 zur Anwendung. Dies trifft zu, wenn einem Verein nachweislich ein Verschulden zugerechnet kommt. Es gilt die offizielle Weisung vom 26. Dezember 2020.

Art. 8 Abs. 2

Der Verein wird mit CHF 400.00 gebüsst.

Art. 9 Abs. 3

Der Verein wird gebüsst:

- mit CHF 100.00 für das verspätete Hochladen des Bild- und Tonmaterials
- mit CHF 200.00 wenn das Bild- und Tonmaterial des Spiels nicht hochgeladen wird*
- mit CHF 200.00 wenn das Bild- und Tonmaterial des Spiels im falschen Format hochgeladen wird*

* Im Wiederholungsfall CHF 400.00

Art. 10 Abs. 7

Der Verein wird beim ersten Vergehen in der Saison mit CHF 150.00 gebüsst. Jedes weitere Vergehen wird kumuliert.

Art. 10 Abs. 11

Die Mannschaft verliert das Spiel 0:10 und der Verein wird mit CHF 250.00 gebüsst.

Art. 13 Bst. c

Der Verein der Mannschaft wird mit CHF 500.00 gebüsst.

Art. 13 Bst. d

Der Verein der Heimmannschaft wird mit CHF 500.00 gebüsst. Im Wiederholungsfall kann eine Spielanlage für ein oder mehrere Spiele der Schweizer Meisterschaft oder des Schweizer Cup gesperrt werden.





*FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE*



www.rollhockey.ch

Art. 14 Abs. 1 Bst a

Die Mannschaft verliert das Spiel 0:10 und der Verein wird mit CHF 800.00 gebüsst. Der Verein der fehlbaren Mannschaft schuldet bei einem Heimspiel der Gastmannschaft die Reisekosten (max. 12 Personen 2. Klasse SBB), bei einem Auswärtsspiel dem Heimverein max. CHF 1'000.00 für Organisationskosten.

Ar. 14 Abs. 1 Bst. b

Die Mannschaft verliert das Spiel 0:10 und der Verein wird mit CHF 800.00 gebüsst. Der Verein der fehlbaren Mannschaft schuldet dem Heimverein max. CHF 1'000.00 für Organisationskosten.

Art. 14 Abs. 1 Bst. c, d, e, f

Die Mannschaft verliert das Spiel 0:10 und der Verein wird mit CHF 800.00 gebüsst.

Art. 14 Abs. 2

Der Verein der Heimmannschaft wird mit CHF 800.00 gebüsst. Im Wiederholungsfall kann eine Spielanlage für ein oder mehrere Spiele der Schweizer Meisterschaft oder des Schweizer Cup gesperrt werden.

Art. 15 allgemein

Disziplinarische Massnahmen können immer dann erfolgen, wenn ein ungebührliches Verhalten einer der disziplinarischen Hoheit des SRHV unterliegenden Person vorliegt. Ausserhalb eines Spiels kommen die gleichen Bussen und Sanktionen zur Anwendung wie diejenigen, die nach dem Aussprechen einer Spielstrafe zur Verfügung stehen (s.u. Art. 15 Abs. 10 und 11).

Ein Feldverweis führt automatisch zum Ausschluss in allen Funktionen. Massgebend für die Geltung der Suspension ist jeweils diejenige Funktion, in der das feldverweismwürdige Vergehen begangen wurde. Die Suspension gilt ausschliesslich für denjenigen Wettbewerb, in dem sie ausgesprochen wird (Cup oder Meisterschaft).

Im Falle eines zweiten Ausschlusses in derselben Saison erhöht sich die jeweilige Strafe um eine zusätzliche Suspension. Ab dem dritten Ausschluss in derselben Saison erhöht sich die jeweilige Strafe um mindestens zwei weitere Suspensionen.

Liegen mehrere Tatbestände vor, so ist das schwerste Vergehen massgebend und die Strafe erhöht sich jeweils um mindestens eine Suspension.

Nachträgliche Suspensionen ohne vorherigen Ausschluss durch den Schiedsrichter gelten ebenfalls als Ausschluss.





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

Art. 15 Abs. 5

- Wird in oder um die Spielanlage vor, während oder nach dem Spiel die Sicherheit und Ordnung nicht durchgesetzt, wird der Verein mit CHF 500.00 gebüsst
- Wird in oder um die Spielanlage, vor, während oder nach dem Spiel pyrotechnisches Material abgebrannt, wird der Verein mit CHF 500.00 gebüsst. Im Wiederholungsfall kann die Spielanlage für ein oder mehrere Spiele der Schweizer Meisterschaft oder des Schweizer Cup gesperrt werden und der Verein wird mit CHF 1'000.00 gebüsst.
- Kommt es in oder um die Spielanlage, vor, während oder nach dem Spiel zu Vorkommnissen, die Art. 261 StGB (Rassendiskriminierung) erfüllen, wird der Verein mit CHF 500.00 gebüsst. Im Wiederholungsfall kann die Spielanlage für ein oder mehrere Spiele der Schweizer Meisterschaft oder des Schweizer Cup gesperrt werden und der Verein wird mit CHF 1'000.00 gebüsst.

Art. 15 Abs. 10 und 11: Spieler

Der Feldverweis aus blau-roter oder direkter roter Karte führt dazu, dass der Spieler das Spielfeld sofort zu verlassen und sich unverzüglich umzuziehen hat. Er ist für den Rest des Spiels, in dem sich der Feldverweis ereignet und für das darauffolgende automatisch gesperrt und darf für sämtliche Mannschaften seines Vereins an keinem weiteren Spiel teilnehmen.

Zusätzlich kommt es zu folgenden Suspensionen und Bussen, die als Regelstrafen gelten, welche bei Vorliegen besonderer Umstände unter- (um maximal eine Suspension) oder überschritten werden können:

Vergehen von Spielern, Auswechselspielern und ausgewechselten Spielern	Anzahl Suspensionen	Busse in CHF
Jede 5. Blaue Karte	0	100
3 blaue Karten (blau-rote Karte) im gleichen Spiel; im Wiederholungsfall jeweils	0	200 plus 200 pro Fall
Reklamieren, dazu gehören, Liste ist nicht abschliessend: <ul style="list-style-type: none">- Anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen oder Gebärden gegenüber Spielern, Zuschauern, Offiziellen oder Funktionären- Wiederholtes Reklamieren oder wiederholtes Nichtbefolgen der Schiedsrichteranordnungen	1	200
Unsportliches Verhalten, dazu gehören, die Liste ist nicht abschliessend:	2	200





FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
 SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
 FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE



www.rollhockey.ch

<ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände auf das Spielfeld in Richtung des Balles oder gegen die Schiedsrichter, Gegner oder Mitspieler werfen - Absichtliches, übertriebenes, aggressives Stossen (nicht sportliches Allgemeinverhalten) mit den Händen gegen Gegner oder Mitspieler 		
Notbremsefoul (Umreissen/Bein stellen) oder ein weiteres Vergehen, während man eine Zeitstrafe absitzt und das Spiel bereits fortgesetzt wurde.	3	300
Grobes Unsportliches Verhalten, dazu gehören, die Liste ist nicht abschliessend: <ul style="list-style-type: none"> - Stockschläge auf ungeschützte Körperteile (nicht Kopf) - Absichtliche Beschädigung von Infrastruktur 	4	400
Schiedsrichterbeleidigung	4	400
Tätlichkeit gegen Spieler / Offizielle / Zuschauer / Funktionäre, dazu gehören, Liste ist nicht abschliessend: <ul style="list-style-type: none"> - Anspucken eines Spielers, Zuschauers, Schiedsrichters, Offiziellen oder Funktionärs - Stockendstoss, Schlag mit dem Stock zwischen die Beine 	5	500
Tätlichkeit gegen Spieler / Offizielle / Zuschauer / Funktionäre, dazu gehören, Liste ist nicht abschliessend: <ul style="list-style-type: none"> - Faustschläge, Fusstritt, Ellbogenschlag, Kopfstoss - Reaktion oder versuchte Reaktion auf einen Angriff durch aggressives und/oder gewalttätiges Verhalten - rassistisches Verhalten 	8	800
Tätlichkeit gegen Schiedsrichter	Beurteilung durch ZK nötig	





**FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE**



www.rollhockey.ch

Bei der Verbüssung der Suspension darf ein Spieler das Spiel nur von der Tribüne aus verfolgen und in der gleichen Liga keine andere Funktion ausüben. Bei Fehlen einer Tribüne darf sich der Spieler nicht auf der Seite der Spielerbank und ebenso ab 90 Minuten vor dem Spiel bis nach Spielende nicht im Garderobengebäude, in der technischen Zone oder gar auf dem Spielfeld aufhalten bzw. mit der Mannschaft oder einzelnen Spielern in Kontakt treten.

Am Ende der Schweizer Meisterschaft und des Schweizer Cup nicht verbüsste Suspensionen müssen in der nächsten Spielsaison verbüsst werden. Die Kontrolle der Verbüssung der Suspension obliegt dem Verein. Wird ein suspendierter Spieler eingesetzt, verliert die Mannschaft das Spiel 0:10 und der Verein wird mit CHF 250.00 gebüsst.

Nach Beendigung der Schweizer Meisterschaft und des Schweizer Cup werden die blauen Karten gestrichen.

Art. 15 Abs. 10 und 11: Funktionäre

Ein ausgeschlossener Funktionär hat das Spielfeld oder die Spielerbank sofort zu verlassen. Er ist für den Rest des Spiels, in dem sich der Verweis ereignet und für das darauffolgende automatisch gesperrt und darf für sämtliche Mannschaften seines Vereins an keinem weiteren Spiel als Funktionär teilnehmen.

Zusätzlich kommt es zu folgenden Suspensionen und Bussen, die als Regelstrafen gelten, welche bei Vorliegen besonderer Umstände unter- (um maximal eine Suspension) oder überschritten werden können:

Vergehen von Funktionären	Anzahl Suspensionen	Busse in CHF
Jede 5. Blaue Karte	0	100
3 blaue Karten (blau-rote Karte) im gleichen Spiel; im Wiederholungsfall jeweils	0	200 plus 200 pro Fall
Reklamieren, dazu gehören, Liste ist nicht abschliessend: <ul style="list-style-type: none">- Anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen oder Gebärden gegenüber Spielern, Zuschauern, Offiziellen oder Funktionären- Wiederholtes Reklamieren oder wiederholtes Nichtbefolgen der Schiedsrichteranordnungen	1	200
Unsportliches Verhalten, dazu gehören, die Liste ist nicht abschliessend:	2	200





FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE



www.rollhockey.ch

<ul style="list-style-type: none">- Gegenstände auf das Spielfeld in Richtung des Balles oder gegen die Schiedsrichter, Gegner oder Mitspieler werfen- Absichtliches, übertriebenes, aggressives Stossen (nicht sportliches Allgemeinverhalten) mit den Händen gegen Gegner oder Teammitglieder		
Ein weiteres Vergehen, während man eine Zeitstrafe absitzt und das Spiel bereits fortgesetzt wurde.	3	300
Grobes Unsportliches Verhalten, dazu gehören, die Liste ist nicht abschliessend: <ul style="list-style-type: none">- Absichtliche Beschädigung von Infrastruktur	4	400
Schiedsrichterbeleidigung	4	400
Tätlichkeit gegen Spieler / Offizielle / Zuschauer / Funktionäre, dazu gehören, Liste ist nicht abschliessend: <ul style="list-style-type: none">- Anspucken eines Spielers, Zuschauers, Schiedsrichters, Offiziellen oder Funktionärs	5	500
Tätlichkeit gegen Spieler / Offizielle / Zuschauer / Funktionäre, dazu gehören, Liste ist nicht abschliessend: <ul style="list-style-type: none">- Faustschläge, Fusstritt, Ellbogenschlag, Kopfstoss- Reaktion oder versuchte Reaktion auf einen Angriff durch aggressives und/oder gewalttätiges Verhalten- rassistisches Verhalten	8	800
Tätlichkeit gegen Schiedsrichter	Beurteilung durch ZK nötig	

Bei der Verbüssung der Suspension darf ein Funktionär das Spiel nur von der Tribüne aus verfolgen. Bei Fehlen einer Tribüne darf sich der Funktionär nicht auf der Seite der Spielerbank und ebenso ab 90 Minuten vor dem Spiel bis nach Spielende nicht im Garderobengebäude, in der technischen Zone oder gar auf dem Spielfeld aufhalten bzw. mit der Mannschaft oder einzelnen Spielern in Kontakt treten.





*FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE*



www.rollhockey.ch

Am Ende der Schweizer Meisterschaft und des Schweizer Cup nicht verbüsste Suspensionen müssen in der nächsten Spielsaison verbüsst werden. Die Kontrolle der Verbüsung der Suspension obliegt dem Verein. Wird ein suspendierter Funktionär eingesetzt, verliert die Mannschaft das Spiel 0:10 und der Verein wird mit CHF 250.00 gebüsst.

Nach Beendigung der der Schweizer Meisterschaft und des Schweizer Cup werden die blauen Karten gestrichen.

Art. 17 Abs. 8

Dem Verein werden CHF 250.00 für die Aufwendungen verrechnet.

Art. 18 Abs. 2

Der Verein wird mit CHF 200.00 gebüsst.

Art. 18 Abs. 3

Der Verein wird mit CHF 200.00 gebüsst.

Art. 19 Abs. 4

Dem Verein wird CHF 200.00 für die Nachverrechnung in Rechnung gestellt.

Sanktionen wegen Verstößen gegen das Finanzreglement

Art.4 Abs. 8

Der Verein wird durch die TK mit sofortiger Wirkung für alle sportlichen Anlässe längstens bis zur vollständigen Zahlung des Ausstandes gesperrt. Alle Spiele des Vereins werden während der Dauer der Sperre als Forfait gewertet.

Sanktionen wegen Verstößen gegen das SK Reglement

Art. 11, Abs. 2

Der Verein des Schiedsrichters wird mit CHF 100.00 gebüsst.

Art. 12, Abs. 2, Bst. b

Der Verein des Schiedsrichters wird mit CHF 250.00 gebüsst.

Art. 12, Abs. 3, Bst. a

Es werden die effektiven Kosten an die Vereine weiterverrechnet.





*FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE*



www.rollhockey.ch

Art. 13, Abs. 4

Der Verein des Schiedsrichters wird für eine zu späte Bestätigung des Aufgebots mit CHF 20.00 gebüsst. Bei einer ausbleibenden Bestätigung des Aufgebots beträgt die Busse CHF 50.00.

Art. 13, Abs. 5

Der Verein des Schiedsrichters wird mit CHF 200.00 gebüsst.

Art. 13, Abs. 7

Der Verein des Schiedsrichters wird für eine zu späte Einreichung eines Formulars mit CHF 20.00 gebüsst. Bei einer ausbleibenden Einreichung eines Formulars beträgt die Busse CHF 50.00.

Art. 14, Abs. 2

Der Verein des Schiedsrichters wird mit CHF 100.00 gebüsst.

Art. 14, Abs. 3

Der Verein des Schiedsrichters wird mit CHF 200.00 bis CHF 2'000.00, je nach Umfang der abgelehnten Aufgebote, gebüsst.

Art. 17, Abs. 1

Der Verein des Schiedsrichters wird mit CHF 50.00 gebüsst.

Sanktionen wegen Verstössen gegen das Lizenzierungsreglement

Art. 2 Abs. 5

Der Lizenz beantragende Verein wird mit CHF 200 bis CHF 2'000.00 gebüsst.

Sanktionen wegen Verstössen gegen das Reglement Trainerausbildung, -lizenzierung

Art. 2 Abs. 7

Der Verein wird mit CHF 100.00 gebüsst, sofern der Trainer nicht innerhalb von 24 Monaten ausgebildet ist. Verstösst ein Verein gegen die 70-Prozent-Regel (Art. 2, Abs. 2) wird er mit CHF 200.00 gebüsst. Hat ein Verein keinen Trainer für eine Mannschaft gemeldet, wird er mit CHF 500.00 gebüsst.





FÉDÉRATION SUISSE DE RINK-HOCKEY
SCHWEIZERISCHER ROLLHOCKEY-VERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DI HOCKEY SU ROTELLE



www.rollhockey.ch

Art. 5 Abs. 5

Der Verein wird mit CHF 500.00 gebüsst

Geltung

Es gibt eine deutsche und französische Fassung dieses Bussen- und Sanktionenkatalog. Im Falle eines Widerspruchs ist die deutsche Fassung massgebend. Der Bussen- und Sanktionenkatalog ist von der DV vom 18.11.2023 genehmigt worden und tritt auf dieses Datum in Kraft.

Jean-Baptiste Piemontesi
Präsident SRHV

Patrick Mühlheim
Vize-Präsident SRHV

